Anlage 3

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Lennestadt aus Anlass des Kartoffelmarktes in Grevenbrück vom xx.xx.2026

Aufgrund von § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung, sowie § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung wird aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Lennestadt vom xx.xx.2026 für die Stadt Lennestadt verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen aus Anlass des Kartoffelmarktes in Grevenbrück am Sonntag, 30.08.2026 in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet haben. Dies gilt für Verkaufsstellen im Bereich des Bahnhofsplatzes, der Ladestraße sowie der Kölner Straße Haus-Nrn. 94 bis 119. (s. Anlage 3a)

Der durchgeführte Kartoffelmarkt in Grevenbrück ist Grundvoraussetzung für das Offenhalten von Verkaufsstellen. Die Veranstaltung ist auf deren tatsächliche Durchführung zu überprüfen.

§ 2

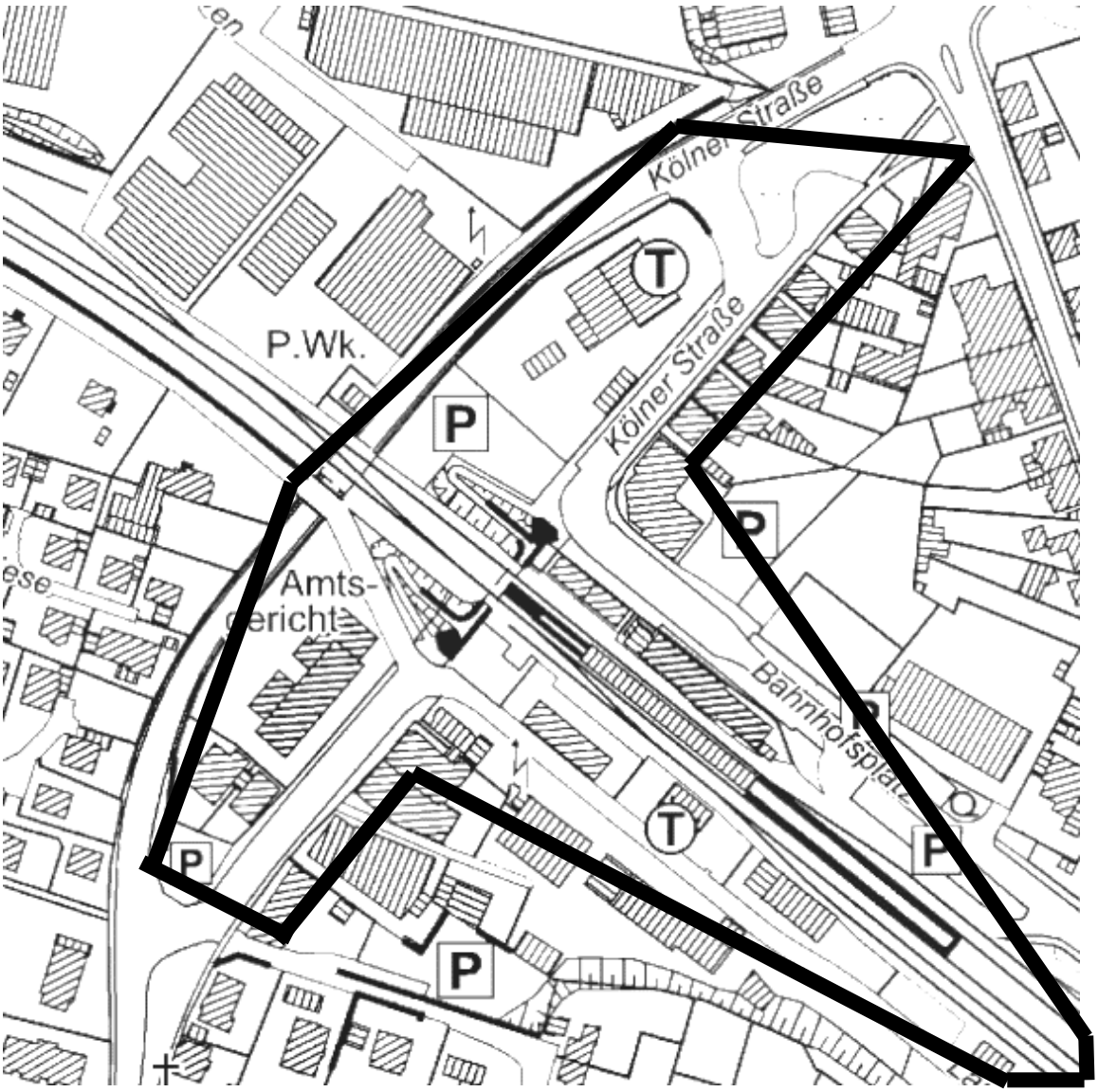
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2026.

Anlage 3a


Kölner Straße
P.Wk.
Kölner Straße
Amts-
gericht
Bahnhofsplatz